

Aktenzeichen: 131-9/23/2022

St. Marein bei Graz, 30.03.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Ion Spoială, Eichenweg 4, 8077 Gössendorf

Elena Spoială, Eichenweg 4, 8077 Gössendorf

Neubau eines Einfamilienwohnhauses, überdachter Abstellplatz für 2 PKW-Abstellflächen,

Neubau eines Atelier Gebäudes, Überdachung für eine PKW-Abstellfläche,

Geländeveränderung, Errichtung einer Luftwärmepumpe, Neubau Pool, Errichtung Stützmauer,

Errichtung einer PV-Anlage

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.03.2022 haben Ion Spoială, Eichenweg 4, 8077 Gössendorf u. Elena Spoială, Eichenweg 4, 8077 Gössendorf, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses, überdachter Abstellplatz für 2 PKW-Abstellflächen, Neubau eines Atelier Gebäudes, Überdachung für eine PKW-Abstellfläche, Geländeveränderung, Errichtung einer Luftwärmepumpe, Neubau Pool, Errichtung Stützmauer, Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück Nr.: 1025/3, KG: Krumegg, EZ: 2279 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 26.04.2022, um ca. 16:30 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Verhandlungsleiter: Melissa Nast

Anforderung an die Teilnehmer der Bauverhandlung (aufgrund von Covid-19):

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist verpflichtend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen! Verhandlungsteilnehmer müssen für die Verhandlung selbst eine Schutzmaske mitbringen! Desweiteren bitten wir Sie die zum Zeitpunkt der Bauverhandlung geltenden Covid-19 Maßnahmen der Bundesregierung einzuhalten.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwasige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:
Ing. Franz Knauhs

